



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Nr. 58/2020 "PV Freiflächenanlage Welbhausen entlang der Autobahn A7“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. und funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken, Strauchgruppen und Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen -CEF-Maßnahme) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Welbhausen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes auf der Hochfläche und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Keine Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Keine Altlasten oder Ablagerungen bekannt, Vorsorgender Bodenschutz
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Feldlerche, Pflege Ausgleichsflächen und Pflege innerhalb Sondergebiet
- Schutzgut Landschaft:
Vorbelasteter Standort, Eingrünung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Ausgleichsflächen und Kompensationsberechnung Flächenverbrauch, /Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für Ausgleichsflächen, Bauflächenbeschränkung und anbaufreie Zone BAB 7, Nutzung von Anwandwegen, Feldwege und betriebliche Zufahrten zur BAB A 7, Entwässerungsanlagen, Änderungen des Oberflächenabflusses, Pflege des Straßenbegleitgrüns, Werbeeinrichtungen.

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

Der Standort weist durch die unmittelbare Randlage zur BAB A 7 eine deutliche Vorbelastung auf. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse, entlang des 200 m Korridors der BAB A 7, im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021.

Die Anlage liegt selbst auf einer großflächigen landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der Ackerbau betrieben wird.

Durch die direkt angrenzende Autobahn A 7, den sich südlich und nördlich anschließenden Windkraftanlagen, sowie der Stromtrasse im Norden, kann der für das Vorhaben vorgesehene Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Aufgrund der Exposition und Lage weist der Standort keine fernwirksame Funktion auf.
Die Prüfung von alternativen Standorten für das Vorhaben ist daher nicht erforderlich, der Standort ist vielmehr aufgrund der Vorbelastung für die Errichtung der PV-Anlage geeignet.

Nürnberg, den 16.05.2023



Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt